



Haus- und Badeordnung für die Strandbäder und die Liegewiesen Bosen und Gonesweiler am Bostalsee

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Strandbädern (Seefreibädern)/Liegewiesen Bosen und Gonesweiler des Freizeitentrums Bostalsee.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten der Strandbäder/Liegewiesen erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln, insbesondere die Anpflanzungen auf den Liegewiesen sowie die Grilleinrichtungen. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Dusch-, Umkleide- und Sanitärräumen nicht gestattet, außerdem dürfen in diesen Räumen und im Badebereich keine Behälter aus Glas benutzt werden.
6. Badestrände, Liegewiesen und Freizeitanlagen sind sauber zu halten. Die Abfälle sind zu sammeln und in die bereitstehenden Abfallkörbe zu entsorgen.
7. Das Personal des Betriebes übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld **n i c h t** zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Werkleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten der beiden Strandbäder des Freizeitentrums Bostalsee sind in 2020 während der Badesaison von 10.00 – 19.00 Uhr. Der letzte Einlass ist um 18 Uhr möglich, die Schließung sind die Strandbäder zu verlassen. Witterungsbedingte Änderungen der Öffnungszeiten sind möglich. Die Badebereiche stehen während der Öffnungszeiten unter Aufsicht. Badegäste sind angehalten, auf akustische und optische Signale zu achten und Anweisungen Folge zu leisten. Die Werkleitung kann aus zwingendem Grund die Benutzung der Strandbäder/Liegewiesen oder Teile davon einschränken.
2. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, ist der Zutritt nicht gestattet. **Das Mitbringen von Haustieren (Hunden) ist im Badebereich und auf den Liegewiesen aus hygienischen Gründen nicht gestattet.**
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, ferner Kindern unter 7 Jahren sowie Personen mit Behinderungen ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.
4. Für die Nutzung der Strandbäder/Liegewiesen ist ein Entgelt zu entrichten. Dieses Entgelt wird jährlich durch den Kreistag festgesetzt. Die Tageskarte/Kassenbon ist am Lösungstag gültig, die Familiensaisonkarte für die auf der Karte aufgedruckte Saison (werden in 2020 nicht angeboten!), die Zehnerkarte zusätzlich auch für die Folgesaison ab Kaufdatum. Diese Karten und Kassenbons sind nicht übertragbar. Gelöste Karten/Kassenbons werden nicht zurück genommen bzw. Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten/Kassenbons wird kein Ersatz geleistet.

Haftung

1. Die Badegäste nutzen die Strandbäder/Liegewiesen einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betriebes, die Strandbäder/Liegewiesen und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betrieb nicht.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden **n u r** bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Betriebes abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet, dies gilt auch bei der Nutzung von Schließfächern.

Besondere Bestimmungen für Badeeinrichtungen

1. Das Springen von den Badeinseln sowie die Nutzung der Wasserrutsche erfolgt auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist. Ebenso sind die Verhaltensregeln auf der Wasserrutsche zu beachten.
2. Die Nutzung von Schwimmringen ist gestattet. Das Hineinstoßen oder -werfen anderer Personen in den See sowie das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist untersagt.

Besondere Bestimmungen für die Strandbäder/die Liegewiesen

1. Für verlorene Kleidung oder Tascheninhalt wird nicht gehaftet.
2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen.
3. **Grillen ist ausschließlich an den vorhandenen Grillstellen erlaubt. Das Mitbringen eigener Grills oder offenes Feuer ist nicht erlaubt.**
4. Das Mitbringen von Shisha-Pfeifen ist untersagt.

Hinweise zu den Badezonen

1. Das Baden am Bostalsee ist nur in den beiden abgegrenzten Strandbädern (Strandbad am Westufer bei Bosen und Strandbad am Nord-Ostufener bei Gannesweiler) gestattet. Das Seeufer an der Liegewiese Gannesweiler (Surferbasis) ist zum Baden nicht freigegeben.
2. Die beiden Strandbäder sind von der übrigen Wasserfläche durch eine Bojenkette abgegrenzt. Nur zwischen den Badestränden und den Bojenketten ist das Baden gestattet. Am übrigen Seeufer sowie außerhalb der Bojenketten ist Baden wegen bestehender Unfallgefahr streng verboten. Bei Unfällen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Nichtschwimmergrenze liegt in den Strandbädern bei 1,25 m Wassertiefe und ist durch Bojen und Hinweisschilder markiert.

Rettungswachdienst und Aufsicht

1. Die Aufsicht und der Rettungswachdienst in den Strandbädern werden durch Fachangestellte des Betriebes und durch die Rettungswache der DLRG Landesverband Saar wahrgenommen.
2. Den Weisungen des Aufsichtspersonals, das durch die Kleidung erkennbar ist, ist in jedem Falle zu folgen.
3. Der Wachdienst wird von einem Wachturm, durch Strandkontrollen und durch Kontrollfahrten auf der Wasserfläche wahrgenommen.
4. Unfälle und Vorfälle, die fremde Hilfe erfordern, sind dem Wachdienst sofort zu melden. Der Wachdienst hat die Möglichkeit, sich über eine Notruftechnik mit den Rettungsdiensten in Verbindung zu setzen.
5. Die Anfahrten von Rettungsfahrzeugen zu den Badestränden und zur Liegewiese sind gesichert. Der Anfahrtsweg der Rettungsfahrzeuge zu einer Einsatzstelle ist von den Besuchern stets freizuhalten.

Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

St. Wendel, im Mai 2020
FREIZEITZENTRUM BOSTALSEE

Der Werkleiter

Udo Recktenwald